



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 268/25

vom
21. Oktober 2026
in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

[REDACTED]

ehemaliger Beklagter,

[REDACTED]

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

[REDACTED]

[REDACTED]

ehemalige Beklagte,

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte,

[REDACTED]

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte,

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter zu 12 II. Instanz: Rechtsanwalt Michael Hanke, Theodor-Hanloser-Straße 23, Singen -

[REDACTED]

Streithelferin der Beklagten zu 9,

[REDACTED]

[REDACTED]

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Oktober 2026 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. [REDACTED], den Richter [REDACTED], die Richterin Dr. [REDACTED], den Richter [REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 14. November 2025 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Streithelferin der Beklagten zu 9 in diesem Verfahren entstandenen Kosten (§ 97 Abs. 1, § 101 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 68.043,86 €

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beglaubigt:
[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs